

Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv werden

Erwartungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe an eine Reform des SGB VIII

Die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickeln!

Seit mehr als 20 Jahren wird unter dem Begriff der „Großen Lösung“ die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – diskutiert. Noch sind die Zuständigkeiten jedoch geteilt. Während die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in der Verantwortung der Sozialhilfe liegen, ist die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung zuständig. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach der Jugendhilfe und eine insgesamt inklusive Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) sind überfällig.

Bereits für die zu Ende gehende 18. Legislaturperiode hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einem inklusiven Leistungssystem angekündigt. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt an, den Prozess unter Beteiligung aller betroffenen Akteure aus Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe fortzusetzen und damit Inklusion auch in diesem höchst relevanten Leistungsbereich zum Nutzen der Menschen voranzubringen.

Die Reform des SGB VIII muss im Kern darauf gerichtet sein, das gesamte Recht der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten. Alle Leistungen des SGB VIII müssen selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein – auch wenn sie einen hohen Unterstützungsbedarf haben.

Inklusion umfasst dabei mehr als die Teilhabe von Kindern mit Behinderung. Ebenso müssen junge Menschen, die aufgrund von Fluchterfahrung, Armut, Herkunft oder anderen Faktoren besonders gefährdet sind, Aussonderung zu erfahren, zukünftig gleichberechtigt von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe angesprochen und unterstützt werden.

Die Lebenshilfe fordert daher insbesondere, dass

1. alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet werden. Hierzu muss die Verwirklichung von Inklusion und Teilhabe als verpflichtender Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ins SGB VIII aufgenommen werden. Darüber hinaus sind für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindliche Standards zu beschreiben, wie die Leistung inklusiv und zugänglich werden kann.
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, unter dem Dach des SGB VIII zusammengeführt werden. Um jungen Menschen bundesweit gleiche Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten, ist eine solche bundeseinheitliche Regelung unbedingt erforderlich. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind dabei mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden (Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes). Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert.
3. eine umfassende und bedarfsorientierte Hilfeplanung sichergestellt und bestehende Verfahren inklusionsorientiert weiterentwickelt werden. Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung sollen keine Sonderverfahren geschaffen werden, die eine Kategorisierung oder beschränkte Leistungsgewährung zur Folge hätten. Bestehende niedrigschwellige Zugänge, beispielsweise bei der Frühförderung, werden dadurch nicht eingeschränkt. Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind vielmehr so auszugestalten, dass eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung im SGB VIII gewährleistet ist.
4. alle Leistungen, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben und in ihrer Qualität weiterentwickelt werden. Hierfür ist es unbedingt erforderlich, die für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII zuständige Ebene finanziell und fachlich entsprechend auszustatten.
5. für den Übergang zum Erwachsenenleben und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX Übergangsregelungen geschaffen werden, bei denen eine Orientierung an den Bedarfen des Einzelnen sowie eine Kontinuität der Leistungsgewährung im Vordergrund stehen. Gewährleistet werden muss ein Übergangsmanagement unter Beteiligung des jungen Menschen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass der Übergang in ein anderes Hilfesystem auch einen entsprechenden Anknüpfungspunkt an das Leistungsgeschehen findet, z. B.

Übergang von der Schule in den Beruf, Auszug aus dem Elternhaus o. ä. Spätestens bis zum 27. Lebensjahr soll der Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen sein.

6. auf kommunaler Ebene die Beteiligung junger Menschen mit Behinderung und ihrer Interessenvertreter an der Entwicklung und Gestaltung von inklusiven Strukturen der Leistungserbringung sichergestellt wird. Ihr Mitwirken in Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen sowie im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss im SGB VIII verbindlich verankert werden.
7. im Sinne einer ganzheitlichen Leistungserbringung und zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten und Leistungslücken auch das Verhältnis und die Abgrenzung zu anderen Leistungssystemen gut geregelt bzw. verbessert werden. Die Novellierung des SGB VIII muss zwingend an das Bundesteilhabegesetz anknüpfen und Schnittstellen zu anderen Sozialgesetz-büchern sowie zu den Schulgesetzen verlässlich regeln. Neue Schnittstellen und Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Gesetzen sind zu vermeiden. Zentrale Begrifflichkeiten, wie beispielsweise der Teilhabebegriff, müssen daher einheitlich definiert und gefüllt werden.
8. eine einheitliche, bundesweite und transparente Regelung zur Kostenheranziehung für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Unterhaltsverpflichteten gefunden wird. Hierbei soll keine Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung der Eltern behinderter Kinder insgesamt erfolgen.
9. Zuständigkeitsveränderungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in transparenten Verfahren und nach einheitlichen Kriterien umgesetzt werden. Erforderlich ist neben einer qualifizierten Steuerung auch die Evaluation der Prozesse sowie in Folge ggf. eine Anpassung getroffener Regelungen. Die konsequente Beteiligung aller betroffenen Akteure ist dabei unerlässlich.
10. die Mitarbeiter(innen) der öffentlichen als auch der freien Kinder- und Jugendhilfe ihre Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen anerkennen und Verantwortung für die Realisierung von Inklusion und Teilhabe im System der Jugendhilfe übernehmen. Um ein Verständnis für die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien zu entwickeln sowie die erforderlichen Kompetenzen in einem inklusiven System sicher-zustellen, sind im Hinblick auf Personalentwicklung entsprechende Qualifizierungen erforderlich.

23.03.2017